

Kurzer
Geschichts- und Acten-mäßiger
STATUS CAUSÆ,

In Sachen
Johann Friderich Böhmer,
Meyer in der Vogelhorst, in der Graf-
schafft Lippe, Amts Bracke

Contra
Die Herren von Kleinsorgen.

Prætensæ Appellationis Decisæ,

nunc

*Implorat. pro Restitut. in integrum
adversus Sententiam die 31. Octobris
1753. latam.*

Puncto Weiblichen Wein-Kauffs.

Mit Beylagen sub Num. 3.

4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

1773

Historisch- und Acten-mäßiger

STATUS CAUSAE

zu Baden

Zwischen Friedrich und
Kaiser in der Sache
über die Erbfolge
in der Grafschaft

Contro

die Person von A. B.

Practische Appellationis Decise

1773

Impetrat. pro Restitut. in integrum
abrechs. Sententiam die 31. Octobris

1773. latam.

Puncto Weiblichen Weins. Kaufs.

Die Beschlüsse des Raths

4. 2. d. 7. 8. 9. 10.



Handwritten text in the right margin, partially obscured.

Handwritten text in the right margin, partially obscured.

Handwritten text in the right margin, partially obscured.



§. I.

Die Herren von Kleinsorgen haben von undenklichen Jahren her des Meyer Böhmers Hof in der Vogelhorst, in der Graffschafft Lippe, Amts Bracke, belegen, als Guths: Herren besessen, werden auch von Zeit zu Zeit von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Wendten, bezeug sub Num. 3. in Abdruck ersichtliche Lehen: Num. 3. Brieffe, mit dem gedachten ganzen Hofe belehnet, und genießen Fährlich davon ein gewisses an Korn, Diensten, Geld und Vieh.

§. II.

So wenig dieser Satz von dem jezigen Beklagten Meyer Böhmer geläugnet werden kan, so wenig kan derselbe in Abrede seyn, daß jedesmal, wann ein neuer Meyer die Güther angetretten, derselbe einen Wein: Kauff davon habe prästiren müssen.

§. III.

Wie nunmehr bemeldeter Meyer Böhmer im Jahr 1738. ad secunda Vota geschritten, folglich eine merkliche Veränderung mit dessen unterhabenden Colonie vorgegangen, so haben die Herren von Kleinsorgen auch Dero Zeit ihr Guths: Herrliches Recht exerciren wollen, und demzufolge den gewöhnlichen Wein: Kauff prästendiret. Be-

klagter hat aber solchen in der Güte zu erlegen sich geweigert, und zu Zernichtung der diesseitigen in allen Eigenthums-Ordnungen, und den Gräflich-Lippischen Landes-Satzungen und Gewohnheiten fest-gegründeten Präntension allerhand fahle und nichtswürdige Einwendungen in den Weeg gestreuet; unter andern hat er hauptsächlich ob-
 jiciret: Daß

§. IV.

- 1.) Seine Güther keine Leibeigene, sondern Zins-Güther wären;
- 2.) Könnte diesseits nicht erweißlich gemacht werden, daß ab Seiten des Beklagten sich jemahls einer anheischig gemacht hätte, den Wein-Kauff wegen einer Frauen, wann dieselbe auf den Hof gebracht worden, zu entrichten, folglich sey er, Beklagter
- 3.) In Possessione vel quasi Libertatis zu schützen; zumahlen da
- 4.) Die Forderung eines solchen Wein-Kauffß sowohl etwas neuerliches, als auch
- 5.) Mit der Natur solcher Güther nicht compatible wäre, dannenhero
- 6.) Diesseits man nicht im Stande sey, ihm dergleichen unerhörte Onera aufzubürden, allenfalls aber müste
- 7.) Erwiesen werden, daß dergleichen Wein-Kauff vorhin abgeföhret worden, und man diesseits solchen vorhin würcklich gehoben habe.

Auf was vor schwache Füßen diese Objectiones stehen, solches ist aus allen Blättern der retro actorum, besonders aber in aller Kürze aus der unterthänigsten Replie-Schrift, welche in Restitut. Instantia übergeben, mehr als zu klar zu ersehen, und es wird dieses alles noch heller in die Augen leuchten, wann ferner erwogen wird, welcher gestallt

§. V.

§. V.

Quoad Imum.) Es an dem sey, daß man niemah-
 len den Beklagten in ein Leibeigenthum zu stürzen intentio-
 nirt gewesen, sondern dieser sich nur unter einer solchen
 Decke verstecket habe, um eines Theils seine Blöße damit
 desto besser zu verbergen, und andern Theils im Stande
 zu seyn, denen auswärtigen Herren Referenten dadurch
 ein größeres Blendwerck zu machen; Inmaßen von dieser
 Seiten nichts weiter, als das Eigenthum an den Güthern,
 ohne auf die Personen, welche solche bauen, eine Rücksicht
 zu nehmen, als wodurch eigentlich das Leibeigenthum in-
 volviret wird, prätendiret, auch in retro actis satzsam er-
 wiesen worden: Dahingegen der Meyer Böhmer nimmer
 und in Ewigkeit darzuthun im Stande sich befindet, daß
 ihm der Ober-Hof zur Vogelhorst, als ein Zins-Guth,
 untergeben sey. Denn bey den Zins-Güthern wird dem
 Censuario deren völliges *Dominium* mit der Condition
 übertragen, daß er Jährlich einen Zins davon entrichte.

Vid. JODOC. BECK. de Jure Detract. Emigrat. &
Laudemii part. 2. cap. 2. observat. 5. num. 2.

In gegenwärtigem Falle aber cessiret solches um so mehr,
 da der vorhin ad Acta gebrachte Lehen-Brief mit mehrerm
 zeigt, daß die Herren von Kleinsorgen von dem Freyherr-
 lichen Geschlecht, derer von Wendt mit dem Ober-Hofe
 in der Vogelhorst, und alle dessen Zubehör, wie den Jo-
 hann Böhmer ziele und bauet, beliehen seyn. Da
 nun ohnstreitig ist, daß das *Dominium directum* eines Le-
 hen-Guthes allemahl bey dem Lehens-Herrn bleibe, und
 das *Dominium utile* nur auf den Vasallum transferiret wer-
 de; so verstehet es sich ja von selbst, daß die Herren
 von Kleinsorgen denen Vorfahren des Meyer Böhmers
 nichts mehr haben übertragen können, als sie selbst gehabt
 haben: folglich kan der jezige Colonus Meyer Böhmer
 sich weiter nichts, als das *Jus utendi fruendi* daran an-
 maßen, und hat die Güther nicht zum Eigenthum, son-
 dern nur zum Meyer-Recht im Gebrauch, wovon er ei-
 nen gewissen Canonem Jährlich zu entrichten schuldig ist.

STRUBE *de Jure Villicorum cap. 2. §. 3. pag. 42.*

DE LUDEWIG *de Jur. Client. sect. 2. cap. 2. §. 4.*

Es ist dannenhero billig zu verwundern, daß mehr bemeldeter Meyer Böhmer so groß sprechen kan, da doch das Prædicat **Meyer** dessen Qualität und Character so gleich verräth, und denselben ins Angesicht widerspricht. Nam vox **Meyer** Colonum denotat, qui fundum alienum colit, & Mejeri tantum gaudent eo Jure utendi fruendi, quo Conductores Præditi sunt, non vero alienare, oppignorare, nec fundi speciem mutare possunt, sed utuntur re, uti est, salva substantia

STRUBE *loc. citat. §. 4.*

Proptereaque Colonis liberis agri à Dominis relictis sunt, tanquam eorum administris, ita tamen, ut Proprietas semper Dominis salva maneat, & inde tales Coloni dicti videatur **Meyer**, quæ vox denotat Procuratorem sive Administratorem

STRYCK. *Uf. Modern. lib. 19. tit. 2. §. 26.*

Und dieses ist auch die Ursache gewesen, warum der Meyer Böhmer in der, von Heinrich Balthasar von Kleinsorgen, den 4ten Junii 1718. ausgestellten und ex Adjuncto sub Lit. K. zugleich producirten Quittung ernstlich erinnert worden:

Sich ins künfftige der vorigen Meyer: Notul in allem gemäß zu bezeigen, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß ihm NB. die Meyerschafft hinwieder genommen werden solle.

Hieraus strahlet demnach das Guths: Herrliche Recht ohne Schmincke hervor; mithin ist es was unerhörtes, ja unverantwortliches, wenn die Gegen: Seite sich nicht entröthet dawider anzugehen, ja so gar zu verlangen, das Guths: Herrliche Recht in ein mehrers Licht zu setzen. Die eben angezogene und übrige bey den Acten befindliche Quittungen bezeugen dieses:

Daß Meyer Böhmer und dessen Vorfahren allemahl nur für ihre Personen und auf Lebens: Zeit mit dem

dem Ober-Hofe gegen Entrichtung des veraccordirten Laudemii bemeyert, und denenselben solcher Hof übertragen worden.

Wer wollte also wohl hieraus schließen, daß solcher gestalt das völlige Eigenthum des quæstionirten Hofes dem Meyer Böhmer eingeräumt sey? So wohl der klare Buchstabe, als auch der entrichtete Wein-Kauff widerspricht diesen ungegründeten und ganz widerrechtlichen Folgerungen. Si quidem Laudemium in Laudationem & Recognitionem Dominii solvitur.

Per Jur. notor.

Soluto enim Laudemio, novitius consequitur Possessionem & Jus in re. Non autem accipit Jus in re, quoad substantiam Dominii, sive Proprietatem; illa enim manet penes Dominum Proprietarium, sed quoad Effectus Civiles tantum scilicet Dominium utile, in modum Vasalli vel Emphyteutæ.

DE VINCK Gedancken über das Oßnabrückische Eigenthums-Recht. Cap. 5. §. 1.

§. VI.

Daß nun

Quoad 2dum.) Der Wein-Kauff bey einer jeden Veränderung müsse gezahlet werden, so oft nemlich ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, solches bringet die Praxis und die Gewohnheit der Grafschaft Lippe mit sich. Der in retro actis befindliche Extract aus der Gräflich-Lippischen revidirten Policey-Ordnung bestärket dieses auf das kräftigste, wann es daselbst Tit. VIII. §. 9. heißet:

Der Wein-Kauff muß gezahlet werden, so oft ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, und wird durch dessen veraccordirte Zahlung daran ratione des Meyer-Standes ein Jus erlanget, v. gr. wann der Anerbe den Hof antritt, und darauf heyrathet; Item, wann einem

B

Colono

Colono seine Frau, oder dieser der Mann absterbet, und der überlebende Theil zur andern Ehe schreitet, muß vor die anzuherrathende Person der Wein-Kauff entrichtet werden.

Ob nun gleich diese Policey-Ordnung bis dato nicht publiciret worden; so ist doch der gegenwärtige Fall nach derselben allerdings zu decidiren, weil eines Theils der gegenseitige Anwald solche mehr als einmahl vor sich allegiret, und die Bestärkung seiner Gründe daraus hergeleitet; folglich dieselbe auch wider sich muß gelten lassen, so stattet andern Theils berührte Policey-Ordnung von der bey der Entrichtung des Wein-Kauffes üblichen Observanz ein gegründetes und unwiderlegliches Zeugniß ab, und da mehr weil die von der Gräflich-Lippischen Regierung, denen Herren Land-Räthen und Deputirten von der Ritterschafft und Städten, wie denen Beamten zu Bahrenholz ausgestellte und jüngsthin

Num.
4. 5. 6.
7. & 8.

in Restitutionis Instantia sub Num. 4. 5. 6. 7. & 8. zur Befestigung des Restitutions-Gesuchs neuerlich bengebrachte Attestata solche auf das kräftigste unterstützen; indeme dadurch deutlich dargethan worden, daß

§. VII.

- 1.) Als dann, wann ein Meyer bey dem Antritt der Meyerey den Wein-Kauff entrichten muß, das Guts-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen, auch
- 2.) Derselbe Meyer bey einer jeden Veränderung wegen der angeheyratheten Person den Wein-Kauff zu entrichten schuldig sey, und
- 3.) Darnach in judicando bey den Ober-Gerichtern der Graffschafft Lippe allemahl geurtheilet werde.

Die Herren von Kleinsorgen haben diesem zufolge fundatam

tam Intentionem vor sich, von ihrem Colono Meyer Böhmern bey einer jedesmahligen Veränderung, und wenn eine fremde Person auf den Hof gebracht wird, den Wein-Kauff zu prätendiren, ohn darauf einigen Rücksicht zu haben, ob der Colonus sich dazu verpflichtet habe oder nicht? Dannenhero kommt es

§. VIII.

Quoad 3tium.) Sehr ungeräumt heraus, wenn eben bemeldeter Colonus in dem falschen Bahn stehet, daß er in Ansehung dieser Forderung so lange in Possessione vel quasi Libertatis geschützet werden müste, bis das Recht und die Befugnüß, solchen Wein-Kauff zu fordern erwiesen sey; anerwogen in Laudemio perfolvendo consuetudo potissimum attendenda,

HARTMANN. PISTOR. *Lib. I. quest. 50. num. 62.*

CARPZOV. *Part. 2. Constitut. 39. Definit. 32.*

Hæc enim parem vim habet cum Lege, & optima est Legum interpres

Per *Jur. notor.*

Wielweniger kan

§. IX.

Quoad 4tum.) Behauptet werden, daß die Forderung des quæstionirten Wein-Kauffß etwas neuerliches sey, in mehrerem Betracht aus dem Extract des Bräckschen Lager-Buchs de Anno 1668. so ebenfalls als Documentum noviter repertum sub *Num. 9.* in Forma probante *Num. 9.* produciret worden, Sonnenklar erhellet, daß bey Veränderung des Hofes der Wein-Kauff an die Herren von Kleinsorgen entrichtet werden müsse: Dieses Lager-Buch ist nicht neuerlich, sondern fast vor 100. Jahren, und zu einer solchen Zeit errichtet worden, da an den gegenwärtigen Rechts-Streit im geringsten nicht hat gedacht werden können; folglich ist solches bey gegenwärtiger Decision dieser Sache allerdings auch pro Norma mit zu setzen, und demselben völliger Glaube zuzustel-

zustellen. Denn verdienen der Adelichen Erb-Register einigen Glauben, wann dieselbe durch andere Adminicula unterstüzet werden,

STRUV. *Syntagma Jur. Feudal. cap. 10. aphor. 16.*

Wie vielmehr ist den Lager-Steuer- und Gerichts-Büchern zu trauen, als welche von den Officianten, deren Fides öffentlich bewähret ist, verfertiget, und in den Archiven bewahret werden; Praesertim si libri Censuales, uti hoc Casu, sint antiqui, vel in Archivo publico custoditi ac reperti, vel conscripti sint publica auctoritate;

LEISER *Jur. Georg. lib. 3. cap. 27. num. 85.*

Ejusmodi enim libri vim probandi habent, & inter monumenta publica referuntur, ideo Testium dictis potiora,

MEV. *Part. 4. Decis. 179.*

Proptereaue ex Catastris & Aestimii sive Libris Censualibus, uti Indubitatis, Censu, Solutionum & Exactionum Indicibus, probatio desumitur

KLOCK. *de Contribut. cap. 20. num. 365. seqq.*

Das demnach der Meyer Böhmer von seinen unterhabenden Güthern bey einer jeden Veränderung, und so oft ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, einen Wein-Kauff zahlen müsse, solches stehet deducirtermaßen auf unverrückten Füßen, und es ist dasselbe so wohl durch die attestirte Lippische General-Observanz, als auch
 N. 10. die sich darauf gründende Praxin, bezeug Num. 10. und durch vorangezoenen Extract sub Num. 9. des öffentlichen in dem Bräckischen Archiv sich befindenden und mit allen gehörigen Requisitis versehenen Lager-Buchs, dargethan worden. Es würde also

§. X.

Quoad 5tum.) Ueberflüssig seyn, noch ferner zu untersuchen: Ob die Entrichtung eines Wein-Kauffes bey einer jedesmahligen Veränderung mit der Natur der von dem Colono Meyer Böhmer unterhabenden Güther compatible sey,

sey, oder nicht? denen Herren von Kleinsorgen kan es gleich viel seyn: Ob der Meyer Böhmer die ihm anvertrauete Güther vor Meyerstattische Güther halten, oder solche gar vor Zins-Güther ausgeben wolle. Genug, daß das diesseitige Guths-Herrliche Recht vor veste stehe; auch genug, daß die Præstatio Laudemii im geringsten nicht in Zweifel gezogen werden könne. Man bürdet also diesem zu folge

§. XI.

Quoad 6tum.) Dem Meyer Böhmer keine unerhörte Onera auf, sondern die Herren von Kleinsorgen prætendiren weiter nichts, als was ihnen de Jure & secundum Observantiam ac Consuetudinem Comit. Lipp. generalem zustehet und gebühret, mithin ist es

§. XII.

Quoad 7timum.) Desto unbegreiflicher, wann denen Herren von Kleinsorgen will zugemuthet werden, zu erweisen, daß dergleichen Wein-Kauff vorhin abgeföhret worden, und dieselbe solchen ehedem würcklich gehoben hätten; da sie doch

a.) Würcklich Guths-Herren von dem Ober-Hofe in der Vogelhorst seyn, wie solches aus oben ebenmäßia noviter producirten und sub Num. 3. in Abdruck ersichtlichen Lehen-Brieffe, ingleichen Extract des im Bräckischen Archiv befindlichen und allen Glauben meritirenden Lager-Buchs sub Num. 9. auch andern bey den Acten befindlichen Documentis mehr als zu klar zu ersehen: Also daß wenn auch alle diese Beweisse nicht vorhanden wären, so muß doch solches

b.) Allein aus dem Gegentheiligen selbstigen Eingeständnuß: daß ein neuer Meyer auf Böhmers allemahl an die Herren von Kleinsorgen einen Wein-Kauff entrichtet habe, und solches auch hinführo zu thun schuldig seyn, nothwendig gefolgert werden; daß aber mit einer solchen Handlung

lung *Recognitio Domini* verknüpffet seye, darüber ist oben der hinlängliche Beweis geführt, und allen Rechten nach eine ausgemachte Sache, wie denn auch gleichfalls

c.) Der Weibliche Wein-Kauff, und dessen Bezahlung aus der revidirten *Policey-Ordnung*, dem *General-Hof-Gerichts-Concluso vom 1ten Octobris 1743.* denen obangeführten, und von der Gräflich-Lippischen *Regierungs-Canzley*, denen Lippischen *Herren Land-Räthen*, und dem *Amte Barenholz* ertheilten *Attestatis* *sattsam erwiesen*; *folglich die in diesem Falle hergebrachte Observanz und Gewohnheit zur Genüge dargethan worden.*

§. XIII.

Hieraus fließet also von selbst, daß denen Herren von *Kleinsorgen* im geringsten nicht könne zugemuthet werden zu beweisen, daß sie ehedem von dem *Ober-Hofe im Vogelhorst* wegen einer *Frauen* den *Wein-Kauff* gehoben, und die *Meyere*, wann sie etwan *ad secunda Vota* geschritten, solchen würcklich ausgezahlt haben. Denn davon vorjeto nicht zu gedencken, daß die *Kleinsorgische Familie* ehedem in unterschiedenen *Branchen* bestanden, wovon ein *Theil in Berlin* und ein *Theil im Cöllnischen* sich aufgehalten, und bey den *Abwechselungen* des *Seniorats* die *Documenta Familiae* bald hie, bald dorthin haben transportiret werden müssen; mithin auf eine solche Weise viele davon haben verlohren gehen können: so ist doch dieses versehen und ausgemachten *Rechtens*; *quod Lex non per non-usum, sed per contrarium tollatur usum.* Et licet *Civitas per Mille Annos non uteretur Lege scripta, quia forte non evenit Casus, non tollitur Lex, quia requiritur non Usus habens Actus contrarios.*

REINKINGK de Retract. Consanguin. quæst. 1. num. 33. ITEM de Regim. Secular. & Ecclesiast. lib. 2. class. 2. cap. 9. num. 22.

§. XIV.

§. XIV.

Ex hisce ad - & deductis muß also per Necessarium consequens folgen, daß die von der am 8ten Maji 1748. bey dem Gräflich - Lippischen Hof - Gerichte zu Dettmold publicirte - und von der Löblichen Juristen - Facultät zu Jena eingeholte Urthel, worin dem Meyer Böhmer zu erweisen auferleget worden, daß er ein besonderes Recht wider das Gutts - Herrliche Recht, und wider die notorische General - Observanz habe, in den Gräflich - Lippischen Landes - Gesetzen, und der daselbst überall im Schwange gehenden Gewohnheit fest gegründet seye, mithin besagtem Meyer Böhmern vielmehr obliege, darzuthun: daß dessen Vorfahren sich ehedem geweigert, den wegen der Auffarth einer Frauen geforderten Wein - Kauff zu zahlen; die Herren von Kleinsorgen auch dabey acquiesciret, und dadurch ihrer in der notorischen Observanz fundirten Rechtlichen Befugnissen renunciiret hätten.

§. XV.

Bei diesen Umständen hat man auch an Seiten derer Herren von Kleinsorgen zuerst bey dem einheimischen Landes - und nachhero bey diesem Höchstpreißlichen Reichs - Gerichte nicht nöthig gefunden, deren Gutts - Herrliches Recht und Gerechtsame, den Weiblichen Wein - Kauff zu prätextiren, näher auszuführen. Da nun aber dem allen ohngeachtet es bey der am 9ten Septembris 1741. publicirten Urtheil hat belassen werden wollen, so hat man sich gemüßiget gesehen, das diesseitige quästionirte Recht klärer ans offene zu legen, und solche mit Gerichtlichen - und aus einem öffentlichen Archiv genommenen Attestatis weiter zu bekräftigen. Gleichwie also denen Herren von Kleinsorgen ob hæc noviter adducta Instrumenta das Beneficium Restitutionis in integrum adversus Sententiam die 31. Octobris 1753. latam, denen Rechten nach nothwendig zu statten kommen muß; So leben dieselbe auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß ob noviter reperta Documenta & Rationes ad - & deductas eine salutaris Re - & Confirmatoria erfolgen, und der anmaßliche Appellant nunmehr, der

obangeführten von der Juristen-Facultät zu Jena eingeholten, und den 8ten Maji 1748. bey dem Gräflich-Lippischen Hof-Gerichte zu Dettmold publicirten Urtheil zu folge, dahin den Beweis zu führen werde angewiesen werden: daß er ein besonderes Recht wider Guths-Herrliche und wider die notorische Lippische General-Observanz habe.



Beylagen.

Num. 3.

WIch Franz Arnold Freyherr von Wendt und Hardenberg, Herr zu Crassenstein 2c. bekenne und bezeuge öffentlich in Krafft dieses Brieffes für mich und meine Nachkommen, und wem es nöthig ist, daß ich als ältester Lebens-Herr vom Geschlechte der Wendten, den Wohlgebohrnen Herrn Johann Wilhelm Florenz von Kleinsorgen, Erbgesessen zu Schüren im Erz-Stift Cölln, als jetzigen ältesten Leben-Trägern zu Mit-Behuf seiner Söhne, Berend Caspar Philipp, und Franz Nicolaus Gotthard, sodann seiner Bettern, Philipp Anthon, Franz Engelbrecht, und Friederich Wilhelm, Gebrüdern von Kleinsorgen zu Schaffhausen, und Philipp Antons Söhnen, Johann Baptisten Wolffgang, Friederich Philipp Mane, und Ernst Ludwig Bernhard Ignatz, auch Franz Engelbrechts Sohnes, Johann Friederich, endlich Wilhelm Joachim, Anthon Mathias, und Franz Degenharth von Kleinsorgen zu Rüchten, auch Wilhelm Joachims Söhnen, als, Friederich Anthon und Johannes Mathias, und deren allerseits Männliche Rechtliche Lebens-fähige Erben belehnet habe, „ und belehne gegenwärtig in diesem Brieffe zu einem „ rechten Erb-Mann-Lehen mit dem Hofe, der Ober-Hof „ zur Vogelhorst genannt, vor der Stadt Lemgo gelegen; „ mit aller seiner Zubehör und Gerechtigkeit, nichts da „ von